

Allgemeine Geschäftsbedingungen Swiss IT Consult42 AG

1. Geltungsbereich und Ausschliesslichkeiten

- Die vorliegenden Bestimmungen gelten als ausschliessliche Grundlage des Geschäftsverkehrs zwischen der Swiss IT Consult42 AG als Lieferantin und dem Kunden als Besteller, sofern sie der Besteller nicht unmittelbar nach Erhalt schriftlich ablehnt. Sie haben Gültigkeit auch für jede einzelne Bestellung im Rahmen des Geschäftsverhältnisses der Parteien. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Rahmen einzelner Bestellungen, wie auch der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Annahme durch die Swiss IT Consult42 AG.
- Die Swiss IT Consult42 AG behält sich das Recht vor, den Vertragsgegenstand am Wohnort des Käufers ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

2. Angebot

- Angebote der Swiss IT Consult42 AG sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt namentlich hinsichtlich Preises, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeit und sonstigen Nebenleistungen. Allfällige Angaben auf der Webseite haben nur orientierenden Charakter.
- An allen von uns erstellten Zeichnungen, Entwürfen, Schemata, Kostenvoranschlägen, Dokumentationen, etc. behält sich die Swiss IT Consult42 AG das Eigentums- und Urheberrecht vor. Die genannten Unterlagen werden dem Interessenten oder Besteller persönlich anvertraut und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert werden. Sämtliche derartigen Unterlagen sind, wenn der Vertrag nicht zustande kommt oder wieder aufgelöst wird, unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.
- Jeder Auftrag gilt erst nach Klärung aller Einzelheiten und nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch die Swiss IT Consult42 AG als angenommen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken oder einer anderen ausdrücklich genannten Währung, unter Ausschluss der Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, ab Werk.
- Annahme und Ausführung von Aufträgen können von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Projekte mit einem Faktura Betrag über Sfr. 50'000.-- werden von uns, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen bestehen, wie folgt verrechnet: 1/3 bei Bestellung, 1/3 bei Lieferung, 1/3 bei Abnahme.
- Bei einer Bestellung unter Sfr. 150.-- berechnen wir grundsätzlich eine zusätzliche Kleinmengen-Bearbeitungsgebühr von Sfr. 50.--, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen bestehen.
- Erhöhungen der Beschaffungskosten im Laufe der Auftragsabwicklung durch Preisaufschläge der Zulieferanten, zusätzliche fiskalische Belastungen, Zollerhöhungen, Erhöhungen der Transportkosten, stärkere Währungsschwankungen und ähnliches berechtigen die Swiss IT Consult42 AG zu entsprechenden Preis-anpassungen. Besteht die Änderung in einer Preiserhöhung, ist der Besteller berechtigt, sofern auf sein sofortiges schriftliches Ersuchen hin die Preiserhöhung nicht rückgängig gemacht wird, von der Bestellung zurückzutreten.
- Die Rechnungsbeträge sind rein netto innert 30 Tagen nach Faktura Datum zahlbar, ohne Abzüge irgendwelcher Art. Mit dem Ablauf der Zahlungsfrist tritt Verzug ein. Der Verzugszins wird 2% über dem jeweiligen Diskontzinssatz der UBS AG festgelegt.
- Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn die Swiss IT Consult42 AG über den betreffenden Betrag frei verfügen kann. Das Zurückhalten von Zahlungen wegen irgendwelcher Ansprüche des Bestellers, sowie die Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen sind ausgeschlossen und wegbedungen. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und dann nur zahlungshalber und für uns kosten- und speisenfrei angenommen.

4. Eigentumsvorbehalt

- An allen verkauften Artikeln behält sich die Swiss IT Consult42 AG bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentumsrecht vor. Sie ist berechtigt, diesen Eigentumsvorbehalt im zuständigen Eigentumsvorbehalsregister eintragen zu lassen. Der Besteller erwirbt entsprechend seiner geleisteten Zahlungen das Eigentum an den Sachen. Ist der Besteller in Verzug, kann die Swiss IT Consult42 AG die Ware gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zurücknehmen.

5. Rücktritt

- In Abweichung von den gesetzlichen Rücktrittsbestimmungen stehen den Parteien die folgenden Rücktrittsrechte zu. Die Swiss IT Consult42 AG ist schon dann zum Rücktritt von einer Bestellung berechtigt, wenn ihr Verschlechterungen in der finanziellen Lage des Bestellers bekannt werden, welche die vertragsgemässe Erfüllung seiner Zahlungspflicht als gefährdet erscheinen lassen. Unter den gleichen Umständen steht der Swiss IT Consult42 AG wahlweise auch das Recht einer einstweiligen Sistierung bis zur vollen Bezahlung einer Bestellung zu. Der Besteller ist im Falle einer Verzögerung der Lieferfrist im Sinne nachfolgender Ziff.6 zum Rücktritt berechtigt, nachdem er der Swiss IT Consult42 AG vergeblich eine Nachfrist gesetzt hat, welche mindestens der ursprünglichen vereinbarten Lieferfrist entspricht. Im Übrigen ist die Annulation einer Bestellung ausgeschlossen, sofern nicht die Swiss IT Consult42 AG schriftlich zustimmt und der Besteller sämtliche dadurch verursachten Kosten übernimmt. Keinesfalls berechtigen die Beanstandungen der Qualität oder des Lieferumfangs zur Annulation von Restlieferungen aus einer Bestellung. Mit dem Rücktritt bleibt der Besteller verpflichtet, die bis dahin empfangenen Leistungen zu bezahlen.

6. Lieferfrist

- Die genannten Lieferfristen sind unverbindlich und stützen sich auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Angebotes. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Auftragsbestätigung an, bzw. dem Eingang der Bestellung, gemäss unveränderter Offerte, und sie verstehen sich bis zum Zeitpunkt, an dem der Liefergegenstand die Geschäftsräume der Swiss IT Consult42 AG verlässt (bzw. des Betriebsareals des Zulieferers im Falle von Direktlieferungen) oder als versandbereit avisiert wurde. Im Falle unvorhergesehener Hindernisse können die Lieferfristen ohne weiteres verlängert werden, so bei höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Beschlagnahme, ausbleibender Wareneingang, Embargo, Krieg, Mobilisation, Streik, Aufruhr oder anderen Umständen, wie z.B. Fehlen von geeigneten Transportmitteln, Betriebsunfällen und Brand.

7. Erfüllung der Lieferung

- Nutzen und Gefahr an der gelieferten Ware gehen mit deren Verlassen des Betriebsareals der Swiss IT Consult42 AG (bzw. des Betriebsareals des Zulieferers im Falle von Direktlieferungen) auf den Besteller über. Dem Besteller obliegt es, die notwendigen Anweisungen und Angaben den Warentransport betreffend zu erteilen.
- Der Besteller ist verpflichtet, Lieferungen und Teillieferungen unverzüglich abzunehmen. Die Abnahme ist schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Besteller eine Lieferung nicht ab, so gerät er ohne Mahnung und Fristsetzung in Verzug und ist zum Ersatz der daraus entstehenden Schäden verpflichtet.
- Des Weiteren ist der Besteller verpflichtet, den Liefergegenstand innerhalb von acht Arbeitstagen nach Erhalt zu prüfen und bei allfälligen Mängeln sofort schriftlich Mängelrüge zu erheben. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung sind ebenfalls innert gleicher Frist nach Eingang der Sendung schriftlich mitzuteilen. Transportschäden sind bei Übergabe der Ware unverzüglich zu kontrollieren und dem Transporteur mitzuteilen. Teillieferungen sind zulässig.

8. Umtausch

- Die Verantwortung für die Auswahl der Kaufgegenstände, sowie für die damit erzielten Resultate, liegt soweit nichts anderes vereinbart wurde, beim Besteller. Umtausch und Rücknahme von Waren sind nur mit dem Einverständnis der Swiss IT Consult42 AG zulässig. Der Besteller trägt sämtliche damit verbundenen Kosten, insbesondere für Transport, Verpackung, Reinigung und Wiedereinlagerung. Die Rückware muss in wiederverkäuflichem Zustand sein und dem aktuellen Stand entsprechen. Die Rücksendung muss in der Originalverpackung erfolgen.

9. Installation

- Sofern die Kaufgegenstände von der Swiss IT Consult42 AG installiert werden, hat der Besteller die entsprechenden Lokalitäten gemäss Instruktion der Swiss IT Consult42 AG zur Verfügung zu stellen und zuvor auf seine Kosten mit allen erforderlichen technischen Einrichtungen (z.B. Stromversorgung, Klimatisierung, etc.) für den Betrieb der Kaufgegenstände auszustatten. Ebenso ist er vollumfänglich verantwortlich für das Treffen von Sicherheitsmassnahmen zum Schutz gespeicherter Daten vor Zerstörung und Missbrauch. Sofern sich die Installation der Kaufgegenstände aufgrund eines Verstosses des Bestellers gegen die vorstehende Pflicht verzögert, wird der im Individualvertrag vereinbarte Kaufpreis zur Zahlung fällig. Befindet sich der Besteller in Verzug, so können wir jederzeit den Rücktritt erklären, und den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.

10. Garantien

- Die Swiss IT Consult42 AG leistet Garantie für alle innerhalb der vereinbarten Garantiezeit auftretenden Mängel, sofern die Rügemonialitäten gemäss vorstehender Ziff. 7 eingehalten werden und nachweisbar schlechtes Material oder fehlerhafte Fabrikation vorliegt. Die Garantiefrist beginnt, wenn die Ware das Betriebsareal der Swiss IT Consult42 AG (bzw. Betriebsareal des Zulieferers im Falle von Direktlieferungen) verlässt. Die Garantieleistung ist nach Wahl der Swiss IT Consult42 AG auf Nachbesserung, die kostenfreie Lieferung von Ersatz oder einer angemessene Preisminderung beschränkt. Schadenersatzansprüche für direkte oder indirekte Folgeschäden sind ausdrücklich ausgeschlossen, unter Vorbehalt grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Schädigung seitens der Swiss IT Consult42 AG. Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne Rücksprache mit der Swiss IT Consult42 AG sowie das Nichteinhalten der Betriebsanweisungen und Sorgfaltspflicht führen zur Aufhebung der Gewährleistungspflicht. Die Garantieleistungen werden am Sitz der Swiss IT Consult42 AG erbracht. Die Gewährleistung umfasst keine Transportkosten und Arbeitszeiten. Sie erlischt, wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird. Natürlicher Verschleiss und Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass Mängel in Softwareprogrammen nicht völlig ausgeschlossen werden können. Wir sind daher nicht in der Lage, eine entsprechende Haftung zu übernehmen. Wir sichern weder bestimmte Eigenschaften der Softwareprogramme noch ihre Tauglichkeit für bestimmte Kundenzwecke zu. Durch die Instandsetzung, Nachbesserung oder Ersatz-lieferung wird die Garantiezeit nicht verlängert. Die Swiss IT Consult42 AG hat in jedem Fall das Recht zur Nachbesserung. Rücksendungen sind nur nach vorheriger Vereinbarung zulässig.

11. Technischer Support

- Technische beratende Unterstützung bietet die Swiss IT Consult42 AG, sofern nicht schriftlich anders vereinbart wurde, soweit erforderlich und im Rahmen des üblichen, telefonisch oder in den Räumen der Swiss IT Consult42 AG zu den Wiederverkaufs- und Supportvereinbarungen festgehaltenen Bedingungen und entsprechenden Stundenansätze.

12. Service- und Reparaturarbeiten

- Service- und Reparaturarbeiten werden von geschultem Fachpersonal der Swiss IT Consult42 AG, sofern nicht schriftlich anders vereinbart wurde, zu den normalen Arbeitszeiten, d.h. Montag bis Freitag, 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, ausgenommen Feiertage, vorgenommen. Die Swiss IT Consult42 AG bemüht sich, Störungen so rasch als möglich zu beheben, sie kann jedoch für keinerlei Schäden und Ersatzleistungen haftbar gemacht werden, die durch Störungen, Stillstände oder Fehlleistungen des Gerätes entstehen.

13. Diskretion / Vertrauliche Daten

- Beide Parteien werden sämtliche Informationen aus dem Geschäftsbereich des andern, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, Dritten nicht offenbaren und alle Anstrengungen unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern. Diese Verpflichtung gilt auch für die Mitarbeiter der beiden Parteien.

14. Anwendbares Recht

- Das Vertragsverhältnis der Parteien untersteht, unter Ausschluss des Abkommens vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf, ausschliesslich den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

15. Gerichtsstand und Recht

- Die Parteien bemühen sich, allfällige Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich zu regeln.
- Gerichtsstand gilt der Sitz der Swiss IT Consult42 AG, Hettlingen. Die Rechtsbeziehungen unterstehen ausschließlich schweizerischem Recht.

Swiss IT Consult42 AG, Hettlingen

Juni 2025